



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beachtung und Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i. S. d. GG Art. 116 Abs. 1 GG, sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden.

- **Weckruf an alle Badener - Erinnerung an die niemals erloschenen Staatsrechte und Bodenrechte des autochthonen, indigenen deutschen Volkes der Badener vom 05. November 2019**
- Rundsendebericht an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Badener wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

-ius cogens-

Mehr Informationen unter **www.Republik-Baden.info**, **www.freistaat-preussen.world** und **www.Staatenbund-DeutschesReich.info**

Hauptstadt Karlsruhe am 07. November 2019

Republik Baden
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Republik Baden der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand der Republik Baden vom 21. März 1919 und der Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

19-11-05/1 Bdl

Weckruf an alle Badener

Erinnerung an die niemals erloschenen Staatsrechte und Bodenrechte des autochthonen, indigenen deutschen Volkes der Badener

Der preußische Staat ermahnt in seiner Veröffentlichung vom 25. Oktober 2019 (Anlage) alle Damen und Herren der BRD-Verwaltung eindringlich

zur Einhaltung des internationalen Völkerrechts
als vorrangiges Recht gemäß
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 25

*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind
Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den
Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten
unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes*

Das aktuelle Urteil AZ: 9 K 1885/18 vom 20.09.2019 des BRD-Verwaltungsgerichts Aachen bestätigt die Existenz der Staatsangehörigkeit des preußischen Staates, sowie die der anderen deutschen Staaten und bestätigt damit ebenfalls

die Existenz des badischen Staates,
genauso, wie die Existenz des brasilianischen Staates mit seiner Staatsangehörigkeit.
Und genauso wenig, wie eine bundesdeutsche Behörde die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auf dem Staatshoheitsgebiet Brasiliens gegen brasilianische Staatsangehörige anwenden darf, dürfen die BRD-Verwaltungsbehörden ihre Gesetze der BRD gegen die Staatsangehörigen der Republik Baden auf dem Staatsgebiet des badischen Staates anwenden!

**Das Land, der Grund und Boden
im Südwesten Deutschlands,
gehört den Badenern!**

Bereich des Innern
Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
www.Republik-Baden.info

So, wie der badische Staat **nicht** zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gehört, so gehört die BRD **nicht** zum Geltungsbereich der Republik Baden (sinngemäß aus Beschluss OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17.10.2014 für Preußen).

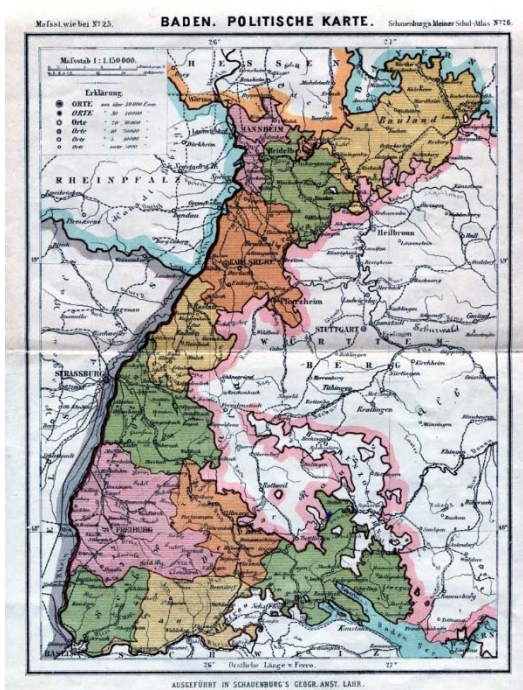
Das über den Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zugestandene Individualrecht zum Minderheitenschutz nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden badischen Staates Republik Baden für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr. Sie haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der *deutschen Staatsangehörigkeit* des 3. Reichs (!) im Sinne des Art. 116 (1) Grundgesetz (GG) erklärt und zum Ausdruck gebracht. Sie haben ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme auf dem Gebiet Badens wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden badischen Staates sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens ihres badischen Staates im ewigen Bund des 2. Deutschen Reichs/Deutschlands. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit der Republik Baden zu den autochthonen, indigenen deutschen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen der BRD/des 3. Reichs im Sinne des Art. 116 (1) GG!

Die badischen Staatsangehörigen weisen sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis der Republik Baden aus, siehe unter

www.Republik-Baden.info

Das badische Land,



1. die schwäbische Hochebene
2. der nördliche und südliche Schwarzwald
3. die Rheinebene mit dem Kaiserstuhl
4. das Kraich-, Pfinz- und Enzgauer Hügelland
5. der eigentliche Odenwald
6. das Bauland und die fränkische Hochebene

gehört den Badenern,

**als völkervertraglich geschütztes Gebiet des badischen Staates,
im ewigen Bund der Staaten im Deutschen Reich von 1871**

- ius cogens -

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919



**Staatsflagge der Republik Baden
(in völkerrechtlich erlaubter Reorganisation),**

Restitutionspunkt im Verfassungsstand vom 21. März 1919,
im Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschlands mit der Verfassung vom 16. April 1871;
Gültigkeit der Reichsgesetze im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Anlage

Schriftsatz des Freistaats Preußen vom 25. Oktober 2019 – Ermahnung zur Einhaltung des internationalen Völkerrechts GG Art. 25 – (veröffentlicht unter: <https://freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/beschluesse/2019>)

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Hauptstadt Karlsruhe, am 05. November 2019



Claudia Ingeborg a. d. F. Boer



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Ermahnung zur Einhaltung des internationalen Völkerrechts
als vorrangiges Recht gemäß
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 25

*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind
Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den
Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten
unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes*

Exzellenzen,
Werte Damen und Herren der BRD-Verwaltung!

Wie das Verwaltungsgericht Aachen mitteilte, hat die 9. Kammer am 20. September 2019 die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, der durch den Kreis Heinsberg festgestellt haben wollte, dass er Staatsangehöriger des „Bundesstaates Königreich Preußen“ sei [...]

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde - hier den Kreis Heinsberg - erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

Aktenzeichen: 9 K 1885/18

Anlage 1

http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Die Bundesrepublik Deutschland darf demnach weder die preußische noch eine andere deutsche Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates des Zweiten Deutschen Reichs gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) feststellen, wie z.B. von Bayern, Baden, Hessen, etc. pp., sondern nur die Deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) der Bundesrepublik Deutschland, basierend auf der Hitlerschen Gleichschaltungsverordnung vom 05. Februar 1934, denn die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Preußen, und auch nicht das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, sondern Rechtsnachfolger des Dritten Reichs.

Das VG Aachen bestätigt jedoch mit dem o. g. Urteil AZ: 9 K 1885/18 vom 20. 09.2019 die Existenz des preußischen Staates sowie der anderen deutschen Staaten wie Bayern, Baden, Württemberg etc. pp., genau so, wie die Existenz des brasilianischen Staates.

Und genau so wenig, wie eine bundesdeutsche Behörde die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auf dem

Staatshoheitsgebiet Brasiliens gegen brasilianische Staatsangehörige anwenden darf, dürfen die BRD-Verwaltungsbehörden keine Gesetze der BRD gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf dem Staatsgebiet des preußischen Staates anwenden!

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die preußische Staatsangehörigkeit kann daher z. Z. nur bei der administrativen Regierung des sich seit 19. Oktober 2012 in erlaubter völkerrechts- begründeter Reorganisation / Restitution befindenden preußischen Staates Freistaat Preußen beantragt und durch diese festgestellt werden. Dies betrifft auch die Ausstellung des KFZ- Führerscheins als staatlich nationales Dokument des Freistaats Preußen und die Zulassung der Kraftfahrzeuge mit preußischen Kennzeichen unter Verweis auf die BRD- Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) gemäß § 29 Ausländische Fahrerlaubnisse i. V. m. dem Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, zumal die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sich vorwiegend im Inland, nämlich auf preußischen Gebiet bewegen.

Ebenso, wie die BRD die preußischen Dokumente nicht ausstellen kann, darf die BRD diese preußischen Dokumente und die preußische Staatsangehörigkeit nicht entziehen.

Wie der Ministerpräsident der BRD-Verwaltung Land Brandenburg durch konkludentes Handeln und durch stillschweigende Zustimmung (tacit consent) völkerrechtswirksam bestätigt: Anlage 2

Das Land, der Grund und Boden in Mitteleuropa gehört den Preußen!

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs mit ihren Staatsangehörigen, den s. g. Reichsbürgern (Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland bekannt als gelber Schein) und den vermuteten Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) befindet sich in der Antarktis - Neuschwabenland, ein Gebiet, welches das Dritte Reich 1938/39 völkerrechtskonform absteckte und somit die Gebietsrechte an diesem Land für das Dritte Reich (Rechtsnachfolger BRD) sicherte.

So wie der preußische Staat nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gehört (siehe Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014) so gehört die BRD nicht zum Geltungsbereich Preußens.

Daher ist die BRD nicht berechtigt, die Gesetze des Zweiten Deutschen Reichs und des Freistaats Preußen zu ändern, internationale Verträge für Preußen zu schließen, preußisches Eigentum zu verkaufen etc.pp.

So entwickelt der Verzicht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf die s. g. deutschen Ostgebiete im Zwei plus Vier- Vertrag von 1990 auch keine Rechtskraft für Preußen, denn weder die DDR, noch die BRD besaßen jemals s.g. deutsche Ostgebiete. Es handelt sich nach wie vor um preußische Ostgebiete, welche vom Zwei plus Vier- Vertrag nicht berührt werden. Zudem sind Völkerrechtsverträge zu Lasten eines Drittstaates grundsätzlich völkerrechtswidrig und entwickeln daher für den preußischen Staat Freistaat Preußen

keine Rechtskraft.

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier als ehemalige Besatzungsverwaltung der drei westalliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs (GG Art. 133) auf dem Staatsterritorium des preußischen Staates Freistaat Preußen seit dem 27. April 2018 allenfalls eine Treuhandverwaltung, welche die UN /VN-Charta Artikel 73 vorrangig vor Bundesrecht gem. GG. Art. 25 umzusetzen hat, denn die Nachkriegsordnung ist zu Ende!

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Die BRD ist daher verpflichtet, die administrative Regierung des Freistaats Preußen bei der Reorganisation der preußischen Staatsstrukturen zu unterstützen.

Die BRD ist verpflichtet, alle Gesetze Preußens im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich auf dem Gebiet Preußens umzusetzen und das Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 R 43 I/2283 zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Preußens zu beachten:

Vorrangig sind die Notbeschlüsse und Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen seit dem 19. Oktober 2012 umzusetzen und während der Zeit der Reorganisation der indigenen autochthonen Minderheit des preußischen Volkes alle preußischen Rechte zu gewähren.

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmerkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.“

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbpR:

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert, Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7. Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem.

RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme auf dem Gebiet Preußens wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden preußischen Staates sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens ihres preußischen Staates im ewigen Bund des Zweiten Deutschen Reichs/Deutschland. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen zu den autochthonen, indigenen deutschen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des GG 116 (1)!

Die preußischen Staatsangehörigen weisen sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen aus. Anlage 3

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen,

„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung!

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch im GG Art. 123 i.V.m. Art. 25 eindeutig geregelt!

Da der sich in Reorganisation befindende preußische Staat Freistaat Preußen am Zweiten Weltkrieg nicht teilgenommen hat sind die preußischen Staatsangehörigen nicht als alien enemies (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung / UN-Treuhandverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ zu behandeln.

Außerdem ist der preußische Staat Freistaat Preußen vollkommen entmilitarisiert, so daß von ihm keinerlei Kriegsgefahr ausgehen kann und somit eine weitere militärische Besetzung durch fremde Mächte, einschließlich der BRD-Bundeswehr unter Verweis auf das allgemeine Gewaltverbot, Artikel 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen völkerrechtlich nicht mehr begründet werden kann.

Ebenso sind die immer wieder kehrenden Terrorsätze gegen die unbewaffneten preußischen Staatsangehörigen und gegen zivile staatliche Einrichtungen des Freistaats Preußen auf preußischem Gebiet durch die BRD - Terrormiliz sofort zu unterlassen, denn die BRD nicht befugt, auf preußischem Gebiet Staatsgewalt auszuüben.

Auch ist uns das Neutralitätsrecht, das in den Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 kodifiziert und gerade auch durch Preußen geprägt und unterzeichnet wurde, auf preußischem Boden zu gewähren und jegliche Kriegshandlungen der Bundeswehr und ihrer Bündnispartner von preußischem Boden aus ist in Anwendung des höchstrangigen Völkervertragsrechts verboten.

- ius cogens -

- Anlagen: 1 Urteil VG Aachen vom 20.09.2019; Aktenzeichen: 9 K 1885/18
2 Schreiben an D. Woidke vom 26. September 2019; „Wem gehört das Land?“
3 Muster Staatsangehörigkeitsausweis

gegeben zu Berlin, am 25. Oktober 2019

Hochachtungsvoll

Ihr Freistaat Preußen

